

# Geschäftsordnung des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Geschäftsordnung ETH-Rat)

414.110.2

vom 17. Dezember 2003 (Stand am 3. Februar 2004)

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h des ETH-Gesetzes  
vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Sitzungen des ETH-Rates

### Art. 1 Sitzungsplanung

<sup>1</sup> Der ETH-Rat tritt gemäss einem für das Kalenderjahr zum Voraus beschlossenen Sitzungsplan zu den ordentlichen Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup> Soweit es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, kann der Präsident oder die Präsidentin von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

### Art. 2 Sitzungsvorbereitung

<sup>1</sup> Die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen erhalten in der Regel 14 Tage vor der Sitzung zugestellt:

- a. die Einladung zur Sitzung mit Angabe von Zeit und Ort;
- b. die Traktandenliste;
- c. die für die Sitzung erforderlichen Akten.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin stellt im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin die Traktandenliste zusammen. In der Traktandenliste werden die im Zeitpunkt der Sitzung diskussions- und beschlussreifen Geschäfte sowie die zum Voraus gestellten Anträge festgehalten.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste erhalten über die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen hinaus:

- a. die Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten;
- b. die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulversammlungen.

AS 2004 633

<sup>1</sup> SR 414.110

**Art. 3** Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

<sup>1</sup> An den Sitzungen des ETH-Rates nehmen neben den Mitgliedern teil:

- a. der Generalsekretär oder die Generalsekretärin;
- b. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin;
- c. der Kommunikationschef oder die Kommunikationschefin;
- d. der Protokollführer oder die Protokollführerin.

<sup>2</sup> Zur Behandlung von bestimmten Geschäften können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Generalsekretariat des ETH-Rates sowie externe Fachpersonen beigezogen werden.

**Art. 4** Antrags- und Stimmrecht

<sup>1</sup> Antrags- und Stimmrecht haben die Mitglieder des ETH-Rates. Das Stimmrecht gilt *ad personam*, eine Stellvertretung ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die übrigen Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Die nicht im ETH-Rat vertretenen Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten sowie die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulversammlungen haben ein Antragsrecht für Geschäfte aus ihrem Bereich.

**Art. 5** Beschlussfähigkeit

Der ETH-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

**Art. 6** Genehmigung und Änderung der Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder genehmigt.

<sup>2</sup> Die Änderungen der Traktandenabfolge und die Streichung von Traktanden können jederzeit mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Aufnahme eines neuen Traktandums kann jederzeit mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 7** Beschlussfassung

<sup>1</sup> Strategische Geschäfte werden in der Regel ein erstes Mal zur Aussprache traktandiert. Die Beschlussfassung erfolgt an einer folgenden Sitzung.

<sup>2</sup> Zu jedem beschlussreifen Geschäft wird auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages und eines schriftlichen Entwurfes zu einem Beschlussdispositiv Beschluss gefasst. Das Beschlussdispositiv gibt auch Auskunft über den Vollzug.

<sup>3</sup> Der ETH-Rat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

#### **Art. 8**            Ausstand

<sup>1</sup> Ein Mitglied des ETH-Rates tritt in den Ausstand, wenn es in der Sache befangen sein könnte, namentlich wegen Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, einer direkten Unterstellung oder in einer Aufsichtsangelegenheit.

<sup>2</sup> Der ETH-Rat entscheidet über den Ausstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

#### **Art. 9**            Protokoll

<sup>1</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hält die abgegebenen Voten zusammenfassend und die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut fest.

<sup>2</sup> Das Protokoll erhalten:

- a. die Mitglieder des ETH-Rates;
- b. die Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten;
- c. die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulversammlungen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vertraulich.

<sup>4</sup> Aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen kann ausnahmsweise für die Mitglieder des ETH-Rates ein separates Protokoll verfasst werden.

## **2. Abschnitt: Zirkularbeschlüsse**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> In dringenden Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Ausgenommen sind die Geschäfte der Rechtsetzung, der Rechtspflege und der Planung.

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des ETH-Rates erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung des ETH-Rates erwartet.

## **3. Abschnitt: Präsidialverfügungen**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> In der Form der Präsidialverfügung ergehen Entscheide, die der Präsident oder die Präsidentin:

- a. auf Grund einer ihm oder ihr durch das geltende Recht ausdrücklich übertragenen Kompetenz trifft;
- b. in Ermangelung einer Kompetenznorm zu Gunsten eines anderen Organs trifft.

<sup>2</sup> Über wichtige Präsidialverfügungen orientiert der Präsident oder die Präsidentin den ETH-Rat sofort schriftlich oder an der nächstfolgenden Sitzung.

#### **4. Abschnitt: Information und Kommunikation des ETH-Rates**

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Teil jeder Beschlussfassung des ETH-Rates sind:

- a. die Medieninformation;
- b. die interne und externe Kommunikation.

<sup>2</sup> Bei allen Informations- und Kommunikationsmassnahmen wird dem Persönlichkeits- und Datenschutz Rechnung getragen.

#### **5. Abschnitt: Schnittstellen zu den Institutionen**

##### **Art. 13** Bereichssitzung

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des ETH-Rates trifft sich in der Regel vierteljährlich zu einer Bereichssitzung mit:

- a. den Präsidenten und Präsidentinnen der ETH;
- b. den Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten;
- c. dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin des ETH-Rates.

<sup>2</sup> Die Bereichssitzung dient dem Informationsaustausch und der Koordination.

<sup>3</sup> Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des ETH-Rates geleitet.

<sup>4</sup> Die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen können sich begleiten lassen.

<sup>5</sup> Es wird ein Kurzprotokoll geführt.

<sup>6</sup> Die Daten der Bereichssitzungen werden mit dem Sitzungsplan des ETH-Rates festgelegt.

##### **Art. 14** Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse

<sup>1</sup> Zur Koordination der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des ETH-Rates delegieren die Institutionen und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin Mitglieder in eine Arbeitsgruppe.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin regelt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe und überwacht die Arbeit.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Gruppe sind in ihren Institutionen und im Generalsekretariat für die rechtzeitige, materiell und formell richtige Lieferung und den Austausch von Informationen verantwortlich.

## 6. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten

### Art. 15 Präsident oder Präsidentin

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin stellt sicher, dass der ETH-Rat seine strategische Funktion wahrnehmen kann. Er oder sie:

- a. ist verantwortlich für den Vollzug der Politik und der Beschlüsse des ETH-Rates, soweit die Leitungen der ETH und der Forschungsanstalten mit dem Vollzug nicht direkt beauftragt sind;
- b. führt periodisch Einzelgespräche mit den Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH und den Direktoren oder Direktorinnen der Forschungsanstalten über die strategische Entwicklung ihrer Institutionen;
- c. vertritt den ETH-Bereich und den ETH-Rat nach aussen;
- d. übt die Finanzaufsicht über den ETH-Bereich aus;
- e. ist verantwortlich für die Mittelzuteilung an die Institutionen des ETH-Bereiches;
- f. ist zuständig für den Vollzug der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001<sup>2</sup> für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Rates (Art. 2 Personalverordnung ETH-Bereich);
- g. entscheidet über alle Geschäfte des ETH-Rates, für die nicht nach Gesetz und Verordnungen ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Über die wichtigen Entscheide orientiert er oder sie den ETH-Rat spätestens an seiner nächstfolgenden Sitzung.

### Art. 16 Vizepräsident oder Vizepräsidentin

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin:

- a. vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin des ETH-Rates;
- b. unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Erfüllung von dessen oder deren Aufgaben;
- c. erledigt die Geschäfte, die ihm oder ihr übertragen sind.

<sup>2</sup> SR 172.220.113

**Art. 17** Generalsekretär oder Generalsekretärin

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin:

- a. leitet das Generalsekretariat als den Stab des ETH-Rates;
- b. unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des ETH-Rates;
- c. übernimmt Aufgaben im Verkehr mit Parlament und Bundesverwaltung sowie mit den Institutionen des ETH-Bereichs, soweit sie ihm oder ihr übertragen sind.

**7. Abschnitt: Ausschüsse des ETH-Rates****Art. 18**

Der ETH-Rat setzt für besondere Aufgaben Ausschüsse ein.

**8. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung ETH-Rat vom 25. Januar 2001<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Art. 20** Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 2001 1073, 2002 205 4000]